

# **BEKANNTMACHUNG**

## **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Burweg vom 19.01.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Burweg in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 3 der Hauptsatzung wird durch folgenden neuen § 3 ersetzt:**

#### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € ( vorher 5.000 €) übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
  - Heranziehung zu Abgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
  - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 € (vorher: 2.000 €)
  - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
  - Ausstellung von Abtretungserklärungen,

- Vorrangearäumungen,
- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
- Verfügungen über das Gemeindevermögen  
(ausgenommen Schenkungen): 2.500 € (bisher 2.000 €)
  - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben: 5.000 €  
(bisher 2.000 €)
  - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen: 2.000 € (bisher 500 €)
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge): 500 €
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 € (bisher 2.500 €).

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6**  
**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.

Die örtliche Tageszeitung ist das Stader Tageblatt.

Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich über die amtlichen Aushangkästen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ([www.oldendorf-himmelpforten.de](http://www.oldendorf-himmelpforten.de)) informiert.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ([www.oldendorf-himmelpforten.de](http://www.oldendorf-himmelpforten.de)).
- (3) Amtliche Aushangkästen der Gemeinde Burweg sind:
1. Im Ortsteil Burweg im Bushwartehäuschen auf dem Dorfplatz
  2. Im Ortsteil Blumenthal am Feuerwehrgerätehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
  3. Im Ortsteil Bossel am Dorfplatz Ecke Buristalda/Dörpstroot

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**  
**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Burweg, den 01.12.2016

Gemeinde Burweg

L.S.

Matthias Wolff  
Bürgermeister

Ute Kück  
Gemeindedirektorin